**GESUCH FÜR DIE BENÜTZUNG VON ÖFFENTLICHEN RÄUMEN UND ANLAGEN**

**Gesuchsteller**

Verein/Organisation      

Kontaktperson: Name

Adresse

Tel. Nr.       E-Mail

**Veranstaltung**

Tag Datum Zeit von Zeit bis

Aufstellen/Einrichten/

Proben

Veranstaltung

Abräumen

**Liegenschaften/Räume**

Turnhalle 1 Mehrzweckhalle

Halle 1  Garderoben  Halle 2  Halle 3  Garderoben

Bühne  Bühnenverlängerung

Office  Musik-/Lautsprecheranlage

Turnhalle 4 Aussenanlagen

Halle 4  Garderoben  grosse Turnwiese  kleine Turnwiese

Schnitzelgrube  Gymnastikraum  Wiese b. Trockenplatz  Trockenplatz

Bar

Essraum altes Schulhaus

Essraum  Küche  Zimmer EG links  Singzimmer OG

Geschirr (Details mit Hauswart absprechen)  Zimmer EG rechts

Militärunterkunft Mobiliar

Unterkunft für       Personen        Tische        Stühle

Rednerpult  mobile Lautsprecheranlage

**Bemerkungen**

Eintritt  Festwirtschaft  Verkauf Spirituosen  Besucher/Gäste/

Verwendung von Flüssiggasanlagen (Grills, Heizanlagen, etc.) Zuschauer (ca.)

***bitte wenden***

**Bemerkungen / weiteres Material**

**Bestimmungen**

Festwirtschaft / Abgabe/Verkauf von Spirituosen

Die Wirtetätigkeit und die Abgabe/Verkauf von Spirituosen und Mischgetränke mit Spirituosen (alkoholhaltige Getränke ab 15 % vol ausser Bier, Wein, Fruchtwein und Met an Einzelanlässen sind der Gemeinde und dem kantonalen Lebensmittelinspektorat mittels separatem Formular zu melden.

<https://www.ag.ch/de/dgs/verbraucherschutz/lebensmittelkontrolle/lebensmittelinspektorat/meldebewilligunspflicht/MeldeundBewilligungspflicht.jsp>

Flüssiggasanlagen

Es dürfen nur kontrollierte Flüssiggasanlagen (Gasgrills, Heizanlagen, etc.) eingesetzt werden. Die Geräte müssen über eine gültige Prüfvignette verfügen. Weitere Informationen und eine Liste der Kontrolleure erhalten Sie bei der Gemeindekanzlei oder unter folgendem Link:

<https://www.arbeitskreis-lpg.ch/gaskontrolle/>

Reglement für die Benützung von öffentlichen Räumen und Anlagen (Auszug)

- Verbindlich ist das Reglement über die Benützung von öffentlichen Räumen und Anlagen der Gemeinde Böttstein, in Kraft seit 1.1.1996.

- Vor der Übernahme und nach Abnahme ist mit dem Veranstalter ein Übernahme- und Abgabe-Proto-koll zu erstellen. (Art. 5).

- Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind zu beachten. Bei Dekorationen ist feuerhemmendes Material zu verwenden (Art. 11).

- Über die Stellung einer Saalwache entscheidet die Feuerwehr aufgrund der einschlägigen Vorschriften. Sie wird durch ein Doppel der Benützungsbewilligung orientiert.

- Bei Veranstaltungen mit Hallendekoration, Fasnachts- und Disco-Veranstaltungen ist das Stellen einer Feuerwache obligatorisch. Die Veranstalter stellen mit separatem Formular das Gesuch für den Verkehrs- und Sicherheitsdienst.

- Die Benützungsgebühren berechnen sich aufgrund der Art. 32, 33 und 34 des Reglementes. Sie werden nach dem Anlass durch die Finanzverwaltung in Rechnung gestellt. Bezüglich Gebühren wird auch auf die Art. 35 ff. des Reglementes verwiesen.

**Formular korrekt ausgefüllt und von den Bestimmungen Kenntnis genommen**

Datum:       Unterschrift

(bei elektronischem Einreichen: Vorname und Name)